

- Anlage 10 zur Niederschrift -

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 09.12.2020
Thema	Nutzung der Betriebsmittel und Räumlichkeiten der Stadtwerke durch die Mitarbeitenden
Anfrage	Herr Wisse (FDP-Fraktion) – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 28.10.2020
Beantwortung	Werkleitung der Stadtwerke Norderstedt

Thema: Nutzung der Betriebsmittel und Räumlichkeiten der Stadtwerke durch die Mitarbeitenden

Sehr geehrter Herr Seedorff,

folgende Fragen bitte ich zu nächsten Sitzung des Stadtwerkeausschusses schriftlich zu beantworten:

- 1. Besteht für die Mitarbeiter der Stadtwerke die Möglichkeit, Betriebsmittel und Räumlichkeiten der Gesellschaft kostenlos zu nutzen? Wenn ja, seit wann?*
- 2. Welche schriftlichen Regelungen gibt es diesbezüglich und seit wann?*
- 3. Wer ist für die Aufzeichnung der kostenlosen Nutzungen für jeden Mitarbeiter zuständig und seit wann?*
- 4. Wie wird der Gesamtwert dieser kostenlosen Nutzungen dem Finanzamt mitgeteilt? Wer erstellt die entsprechenden Meldungen an das Finanzamt pro Mitarbeiter?*
- 5. Wie viele Mitarbeiter haben in den letzten fünf Jahren davon Gebrauch gemacht?*
- 6. Wie hoch ist in den letzten fünf Jahren jeweils der ermittelte Gesamtwert der kostenlosen Leistungen?*

7. *Wie wurden diese Beträge bei der Ermittlung der Umsatzsteuer (nach §3, Abs. 1b Nr.2 u.a. UStG) eingebracht?*

Mit freundlichen Grüßen

André Wisse

Erläuterungen der Werkleitung:

Frage 1:

Besteht für die Mitarbeiter der Stadtwerke die Möglichkeit, Betriebsmittel und Räumlichkeiten der Gesellschaft kostenlos zu nutzen? Wenn ja, seit wann?

Antwort:

Die Möglichkeit einer kostenlosen Nutzung von Betriebsmitteln und Räumlichkeiten besteht für Mitarbeiter des Konzerns Stadtwerke Norderstedt nicht.

Folgende Möglichkeiten einer entgeltlichen Nutzung bestehen:

a) Waschanlage:

Es besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit außerhalb der Dienstzeiten in der betriebseigenen Kaltwasser-Waschanlage das Privat Kfz entgeltlich über einen Münzautomaten zu reinigen.

b) Transporter-Nutzung:

Es besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit, außerhalb der Dienstzeiten einen betriebseigenen Transporter über ein elektronisches Schlüssel-Verwahrsystem auszuleihen. Über das Schlüssel-Verwahrsystem erfolgt eine Erfassung des ausleihenden Mitarbeiters sowie die zeitliche Befristung der Ausleihung. Der Transporter wird zu Beginn der Ausleihung vollgetankt bereitgestellt und ist bei Beendigung der Ausleihung vollgetankt zurückzugeben.

Die Privatnutzung betrieblicher PKWs wurde im Rahmen der letzten Lohnsteuer-Außenprüfung geprüft und führte zu keinen Beanstandungen.

Die Stadtwerke Norderstedt sind Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie dem besonderen Datenschutz unterliegenden Rechenzentren. Im Rahmen des bestehenden Gebäudesicherheits- und Zugangskonzeptes erfolgt keine Vermietung von Räumlichkeiten an Privatpersonen.

Frage 2:

Welche schriftlichen Regelungen gibt es diesbezüglich und seit wann?

Antwort:

Wie unter der Antwort zu Frage 1 dargelegt, besteht keine Möglichkeit der kostenlosen Nutzung von Betriebsmitteln und Räumlichkeiten; entsprechend gibt es auch keine schriftlichen Regelungen dafür.

Frage 3:

Wer ist für die Aufzeichnung der kostenlosen Nutzungen für jeden Mitarbeiter zuständig und seit wann?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1; eine Aufzeichnung entfällt, da keine kostenlosen Nutzungen vorliegen.

Frage 4:

Wie wird der Gesamtwert dieser kostenlosen Nutzungen dem Finanzamt mitgeteilt? Wer erstellt die entsprechenden Meldungen an das Finanzamt pro Mitarbeiter?

Antwort:

Im Rahmen der monatlichen Entgeltabrechnungen durch den Fachbereich Entgeltabrechnung werden die für die Finanzverwaltung relevanten Lohnsteuerdaten pro Mitarbeiter ermittelt und dem Finanzamt mitgeteilt. Hier

würde ggf. auch eine lohnsteuerrechtliche Würdigung einer kostenlosen Nutzung erfolgen. Im Rahmen der letzten Lohnsteuer-Außenprüfung wurden u.a. folgende Zuwendungen durch die Finanzverwaltung geprüft: Aufmerksamkeiten, Betriebsveranstaltungen, geringfügig Beschäftigte, Mahlzeiten, Privatnutzung betrieblicher Pkw und steuerfreie Lohnzuschläge. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Frage 5

Wie viele Mitarbeiter haben in den letzten fünf Jahren davon Gebrauch gemacht?

Antwort:

Es besteht keine Möglichkeit der kostenlosen Nutzung.

Frage 6:

Wie hoch ist in den letzten fünf Jahren jeweils der ermittelte Gesamtwert der kostenlosen Leistungen?

Antwort:

Ein Gesamtwert entfällt, da keine kostenlosen Leistungen vorliegen.

Frage 7:

Wie wurden diese Beträge bei der Ermittlung der Umsatzsteuer (nach §3, Abs. 1b Nr.2 u.a. UStG) eingebracht?

Antwort:

Es erfolgt keine unentgeltliche Zuwendung. Eine umsatzsteuerliche Würdigung ist nicht erforderlich.

Norderstedt, den 9. Dezember 2020

Werkleitung